

Abwasserzweckverband "Oberes Döllnitztal"

Abgabe Wartungsprotokolle

Gemäß des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) sind wir als Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung verantwortlich. Dazu zählt auch die Dokumentation der entsprechenden Wartung vollbiologischer Kleinkläranlagen gemäß § 4 Kleinkläranlagenverordnung.

Gemäß der Bauartenzulassung sind für technische Kleinkläranlagen (mit Pumpen- oder Verdichteraggregat) 2 Wartungen, für Pflanzenkläranlagen 1 Wartung(en) pro Jahr in Form eines Protokolls nachzuweisen, das mindestens folgende Angaben dokumentieren muss:

- Analyse des Abwasser durch mittels des CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l)
- Schlammspiegelmessung (Anteil Schlamm vom Gesamtwasserstand) in Prozent % oder Angabe des Gesamtwasserstandes und Schlammanteil in cm
das Ergebnis muss aussagen ob eine Entsorgung notwendig ist
(Schlammabfuhr erforderlichlich ja/nein?)

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie als Betreiber oder das von Ihnen beauftragte Wartungsunternehmen das bzw. die Wartungsprotokolle mit den Mindestanforderungen an uns versendet.

Die Folgen bei Nichtbeachtung für den Betreiber wären möglicherweise:

- eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 6 Kleinkläranlagenverordnung
- Abwasserabgabepflicht für das Veranlagungsjahr 2013 gemäß § 7 SächsAbwAG
- für Empfänger einer Zuwendung für Kleinkläranlagen, ein Rückgabe der Fördermittel an die Sächsische Aufbaubank gemäß Richtlinie Siedlungswasserwirtschaft SWW

Unvollständige Protokolle können nicht anerkannt werden!

Für Fragen oder Beratung rund ums Thema Kleinkläranlagen (Antragswesen, Planung, Bau, Wartung, Fördergeld, Darlehen) stehen wir gern zur Verfügung.

Abwasserzweckverband "Oberes Döllnitztal"

Fax: 034362-23 84 14

e.haubold@azvmuegeln.de